

II. (**Cooperatio.**) In einem Städtchen ist eine Musikcapelle. Torquatus, ein Mitglied derselben, ist Familienvater, lebt einzig und allein vom Erträgnisse dieser seiner Stelle und steht sich dabei ziemlich gut. Nun muß er aber sehr oft bei protestantischen Leichenbegängnissen spielen und bei Tänzen, und bei diesen nicht selten auch schamlose Stücke. Der Musikdirector erklärt: Entweder spielen Sie immer mit, und alles, was ich spielen lasse, oder Sie sind entlassen. Torquatus, ein gewissenhafter Katholik, fragt seinen Beichtvater, was er in dieser Lage zu thun habe. Was ist ihm zu antworten?

Kann Torquatus einen anderen Erwerb finden, um davon mit seiner Familie anständig zu leben, so ist ihm ohne Zweifel zu rathen, die Musikcapelle zu verlassen. Ist solches aber nicht möglich, so fragt es sich, ob ihn keine Nothlage entschuldige, auf obgenannte Weise bei protestantischen Begräbnissen und bei Tänzen als Musiker mitzuwirken. Die doppelte Gefahr, dabei selbst an seiner Seele Schaden zu leiden und Anderen Mergernis zu geben und zu ihren Sünden mitzuwirken, scheinen ihm solches zu verbieten.

Was nun die eigene Gefahr anbelangt, so dürfte es für den gewissenhaften Familienvater nicht so schwer sein, dieselbe durch Reinheit der Absicht und durch Wachsamkeit und Gebet zu einer sehr entfernten zu machen.

Viel bedenklicher erscheint aber seine Theilnahme an einer akatholischen Cultushandlung und an den fremden Sünden auf dem Tanzboden. Darum sind eben diese zwei Punkte näher zu betrachten.

1. Was nun die Musik bei protestantischen Leichenbegängnissen anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob das Mitwirken zu derselben als eine formelle Theilnahme an einer akatholischen Cultushandlung zu betrachten ist, oder nur als eine materielle. Formell ist eine solche Theilnahme dann, wenn sie einen Theil des verbotenen Ritus ausmacht oder ein Ornament desselben ist, wie z. B. Orgelspielen oder Singen zum akatholischen Gottesdienste. In diesem Falle kann die Theilnahme durch keine Noth entschuldigt werden, da sie ihrem innersten Wesen nach verwerflich ist. In diesem Sinne verbieten die Auctoren den Katholiken das Singen, Respondieren und Orgelspielen beim akatholischen Gottesdienste. (Vgl. Marc. n. 433 [2]. Lehmkuhl n. 656 und ausführlicher Vinzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“, J. 1886, S. 614 u. f. f.)

Hat aber die Capelle, bei der Torquatus mitwirkt, bei den protestantischen Leichenbegängnissen nur wie bei einer rein weltlichen Gelegenheit Trauermärsche u. s. w. zu spielen, so kann sein Mitwirken wohl ebensovienig als die Leichenbegleitung der Trauergäste als formelle Theilnahme an einer akatholischen Cultushandlung betrachtet werden, sondern sie ist vielmehr wie diese rein materiell und kann damit aus einem gerechten Grunde, wie z. B. aus dem Grunde bürgerlichen Anstandes, toleriert werden. „Funus deducere usque

ad fores templi vel coemeterii censetur civile obsequium. Marc. n. 432 [2]. Und Lehmkuhl erlaubt n. 656 [2] „instrumentorum musicorum concentus inter ritum quidem religiosum, sed non ut ejus pars vel ornamentum, sed e. g. in honorem principis acatholici praesentis“.

2. Das zweite Bedenken, welches gegen Torquatus zu sprechen scheint, ist die Frage, ob sein musikalisches Mitwirken bei Tänzen und darunter nicht selten auch bei schamlosen Stücken nicht eine formelle Cooperation und als solche absolut unstatthaft ist. „Cooperatio formalis ad peccatum alterius semper intrinsece mala est, atque ideo nunquam licita.“ Aertnys l. II. n. 77. Derselbe Auctor sagt: „Cooperatio formalis est vel ex fine operis vel ex fine operantis. n. 76. Letzteres ist bei Torquatus, der die Sünden anderer sicher nicht intendiert, offenbar nicht der Fall. Was aber den finis operis anbelangt, so gilt als Regel: „Cooperatio est formalis, quae concurrat ad malam voluntatem alterius praestando operam, quae suapte natura ad malum ordinata est vel pars illius est.“ Nun dürfte es aber schwer nachweisbar sein, daß das Spielen eines musikalischen Instrumentes, selbst bei einem an sich schamlosen Stücke, als eine Handlung betrachtet werden müsse, „quae suapte natura ad malum ordinata vel pars illius est“. Anders verhält es sich natürlich mit dem Singen eines schamlosen Textes.

Wenn wir auch zugeben, daß die Cooperation des Torquatus bloß materiell und darum im Nothfalle auch nicht durchaus verboten sei, so scheint doch sein Mitwirken zu solchen Tänzen für alle, die es erfahren, ein schweres Aergernis zu sein, und dies umsomehr, als er sonst für einen rechtschaffenen Mann gilt. — Dieses Bedenken ist in der That nicht zu verachten, und darum ist Torquatus auch ohne Zweifel verpflichtet, das fragliche Aergernis nach Kräften zu verhüten, indem er sich wenigstens in bekannten Kreisen mit seiner Nothlage entschuldigt, solche Mißbräuche ohne Rückhalt tadelt und ein gutes Beispiel gibt, so daß es genugsam bekannt wird, daß er nur ungern und durch die Umstände gezwungen, bei protestantischen Leichenbegängnissen und zu gefährlichen Tänzen mitspiele. Wenn er das gethan hat, so dürfte er des zu befürchtenden Aergernisses wegen wohl kaum verpflichtet sein, aus der Musicapelle auszutreten, „cum charitas, vi cujus scandalum tollere deberet, non obliget cum tanto incommodo“. Aertnys n. 317.

So sehr es auch im Interesse der Sittlichkeit zu wünschen ist, daß Gastwirthe und andere, welche sittengefährliche Lustbarkeiten und Tänze veranstalten, weder Spielleute noch Tänzerinnen finden möchten, wie man sowohl in älteren, als auch in neueren Chroniken über Volksmissionen solche erfreuliche Beispiele findet, so dürfen wir doch dem einzelnen, wie hier Torquatus, nicht eine Last auferlegen, zu

der ihn die Grundsätze der Moral unter so großen Schwierigkeiten nicht zu verpflichten scheinen.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher, C. ss. R.

III. (Legitimität des Kindes.) Die verhehelichte A. hatte sich mit dem gleichfalls verheirateten B. vergangen und kam dadurch in gesegnete Umstände. Bald darauf hatte sie auch ehelichen Umgang mit ihrem Manne C. Bei der Taufe schreibt der Seelsorger das Kind nicht als ehelich ein, sondern macht den C. aufmerksam auf § 158 des b. G. Die A. hatte nämlich ihrem Gemahl ihren Fehltritt eingestanden und dieser erzählte vor der Taufe dem Geistlichen den ganzen Sachverhalt. A. bezeichnet bestimmt den B. als Vater; zudem hat der kleine Weltbürger eine frappante Ähnlichkeit mit B. Diese Gründe veranlassen den Pfarrer, das Kind nicht unter dem Namen des C. einzutragen; er werde, so erklärte er, drei Monate warten; kommt bis dahin keine Entscheidung an das Pfarramt, so werde der Täufling dem C. zugeschrieben.

B. erklärt sich bereit, Entbindungskosten und für mehrere Jahre einen Alimentationsbeitrag zu leisten; C. ist damit einverstanden, reclamiert nicht und wird schließlich als Vater ins Taufbuch eingetragen. Der Pfarrer faßt eine geheimzuhaltende Urkunde ab, in der der Stand der Frage getreu geschildert wird und damit „hatte die Geschichte ein Ende“, wie der Pfarrer gerne zu sagen pflegte.

Manche Matrifenhörer meinen, wenn sie die moralische Ueberzeugung haben, der Täufling sei die Folge eines Ehebruches u., das Kind ohneweiters als unehelich in das Taufbuch eintragen zu können.

Der kirchenrechtliche Grundsatz: *pater est is, quem nuptiae demonstrant* — wäre zwar satfam bekannt; aber die Mutter gesteht es selbst, das Kind sieht dem Ehebrecher ganz ähnlich — ergo unehelich, denkt Mancher.

Der Matrifenhörer ist, so lange ihm nicht eine gerichtliche Sentenz zukommt, nicht berechtigt, die eheliche Geburt des Kindes in Zweifel zu ziehen. Dies lehrt das canonische und das bürgerliche Recht.

Gasparri de matrim. t. II. 233: „Proles, quae stante matrimonio nascitur, praesumitur nata ex usu ejusdem matrimonii seu ex marito ab uxore genita, nisi aliud evidentissime probetur. Haec probatio evidentissima non est ex simplici facto, quod mater adulterium commiserit, quia id solum evidentissime non evincit adulterum et non maritum esse patrem; ideoque haec habenda est legitima. Imo nec est probatio evidentissima, si mater fide dignissima moriens juramento id solemniter affirmaverit, nisi talia proferat indicia, quae in foro exteriori satis forent, tum quia „nulla est causa, quae unius testimonio quamvis legitimo terminetur“, tum quia non meretur fidem allegaus turpitudinem suam. Exinde deducimus nec esse probationem evidentissimam, si etiam pater adulter id